

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom 04.03.2014**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1110), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 3 Abs. 1, 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008, (GVOBl. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am 18.02.2014 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

**§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) [...]
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
  - b) die Vorbereitung zur Wiederverwendung

**Satzung**  
**über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**  
**vom ...**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 28 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie der §§ 3 Abs. 1, 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014, (GVOBl. S. 64), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am ..... folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

**§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Abfallentsorgung**

- (1) [...]
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
  - b) die Vorbereitung zur Wiederverwendung

- c) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
  - d) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
  - e) die Beseitigung und Verwertung von Abfällen.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

## § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) [...]
- (2) [...]

## § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) [...]
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Dies gilt entsprechend bei einem Eigentumswechsel der anschlusspflichtigen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) [...]

- c) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
  - d) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
  - e) die Beseitigung von Abfällen.
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

## § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Unter den in im Absatz (2) genannten Voraussetzungen können die in § 11 Abs. 3 b) aufgeführten Bioabfallbehälter als sogenannte Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) angemeldet werden. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle entsprechend § 6 Abs. 2 kompostiert werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken

## § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) [...]
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel der anschlusspflichtigen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) [...]

## § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
  - a) **Restabfallbehälter (Graue Tonne)**  
mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter
  
  - b) **Bioabfallbehälter (Grüne Tonne)**  
mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter
  
  - c) **Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)**  
mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter
- (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden.
  
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen

## § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
  - a) **Restabfallbehälter (Graue Tonne)**  
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 60-Liter-Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 60 Liter nicht überschreiten.
  
  - b) **Bioabfallbehälter (Grüne Tonne)**  
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 60-Liter-Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 60 Liter nicht überschreiten.
  
  - c) **Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)**  
mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter
- (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 120-Liter-Behältern für 60-Liter Restabfall bzw. Bioabfall können Banderolen für Restabfall und Bioabfall bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden, die bei Anbringung am Deckelgriff zur einmaligen Befüllung bis 120 Liter berechtigen.
  
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) [...]
- (9) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen

schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Diese Regelung gilt nur für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern.

## § 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [..]
- (7) [..].
- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
  - a) 120 Litern Fassungsvermögen auf 24 kg,
  - b) 240 Litern Fassungsvermögen auf 48 kg und
  - c) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 220 kg festgesetzt.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

- (9) [...]
- (10) [...]

## § 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis A bezeichneten Straßen

schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gem. der für die gemeinsame Nutzung mit dem Nachbarn vorgesehenen Tarife (Abfallgebührensatzung) zur Verfügung gestellt werden.

Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Diese Regelung gilt nur für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern.

- (10) Auf schriftlichen Antrag wird bei Nachweis eines Ein-Personen-Haushaltes ein 30-Liter-Restabfallbehälter für Grundstücke zugelassen, die nur zu Wohnzwecken genutzt und lt. Melderegister von nur einer Person bewohnt werden. Ein 60-Liter- oder ein 120-Liter-Behälter erhält eine entsprechende Füllmarkierung. Zusätzlich anfallender Restabfall ist über einen Restabfallsack zu entsorgen.

## § 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) [...]
- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
  - a) 30 Litern Fassungsvermögen auf 14 kg
  - b) 60 Litern Fassungsvermögen auf 20 kg
  - c) 120 Litern Fassungsvermögen auf 32 kg,
  - d) 240 Litern Fassungsvermögen auf 59 kg und
  - e) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 280 kg festgesetzt.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

- (9) [...]
- (10) [...]

## § 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis A bezeichneten Straßen

(Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.

In den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtage an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen.

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

#### **§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter und für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke (§ 11 Abs. 9) bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.
- (2) Von der Anschlusspflichtigen bzw. dem Anschlusspflichtigen ist der Standplatz für diese Abfallbehälter so einzurichten, dass er höchstens 15 Meter von der öffentlichen Fahrbahn entfernt liegt.

- (3) [...]
- (4) [...]

(Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.

In den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter von den Anschlusspflichtigen am Abholtage an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen.

Auf Antrag werden die Abfallbehälter in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.

- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]

#### **§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter, für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke (§ 11 Abs. 9) und für Behälter im Entsorgungsgebiet B, die auf entsprechenden Antrag von der Stadt zur Leerung am Straßenrand bereitgestellt werden, bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.
- (2) Von der Anschlusspflichtigen bzw. dem Anschlusspflichtigen ist der Standplatz für diese Abfallbehälter so einzurichten, dass er höchstens 15 Meter von der öffentlichen Fahrbahn entfernt liegt. Auf Antrag der Grundstückseigentümersin und/oder des Grundstückseigentümers prüft die Stadt Neumünster, ob die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz auch über 15 m hinaus abgeholt werden können. Der Transportzuschlag wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

- (3) [...]
- (4) [...]

## § 16 Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...].
- (5) [...]
- (6) Sperrmüll wird bei Bedarf auch aus der Wohnung abgeholt. Die Kosten für den Transport aus der Wohnung bis zum Straßenrand/Gehweg trägt die Antragstellerin/der Antragsteller. Die Kosten werden nach dem tatsächlichem Zeitaufwand nach Maßgabe der Stundensätze der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

## § 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) sowie den Elektrokleingerätecontainern bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. [...];

## § 16 Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu 20 Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich. Sollen mehr als 20 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 20 zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) [...]
- (6) Sperrmüll wird bei Bedarf auch aus der Wohnung abgeholt. Die Kosten für den Transport aus der Wohnung bis zum Straßenrand/Gehweg trägt die Antragstellerin/der Antragsteller. Die Kosten werden nach dem tatsächlichem Zeitaufwand nach Maßgabe der Stundensätze der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

## § 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1), im Handel sowie den Elektrokleingerätecontainern bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

## § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. [...];

2. [...];
3. [...];
4. [...];

5. [...];
6. [...];
7. [...];
8. [...];
9. [...];
10. [...];

11. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle presst, einstampft oder anderweitig vorbehandelt;

12. [...];
13. [...];
14. [...];

15. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, den Sammelstellen, den Elektrokleingerätecontainern oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.

(2) [...]

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 12.06.2012 außer Kraft.

2. [...];
3. [...];
4. [...];

5. entgegen § 6 Abs. 2 seine Bioabfälle nicht ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert

6. [...];
7. [...];
8. [...];
9. [...];
10. [...];
11. [...];

12. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle presst, einstampft, einschlämmt oder anderweitig vorbehandelt;

13. [...];
14. [...];
15. [...];

16. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, den Sammelstellen, im Handel, den Elektrokleingerätecontainern oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.

(2) [...]

## § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 04.03.2014 außer Kraft.